

**Verbandsgemeinde Kusel
Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windkraft**

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat Kusel hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Flächennutzungsplan aufzustellen, wurde am 17.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 21.08.2012 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Gemäß den Vorschriften des § 20 LPiG hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 07.11.2013 eine landesplanerische Stellungnahme zur Erstellung des Flächennutzungsplanes beantragt. Mit Schreiben vom 14.04.2014 hat die Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass unter Beachtung der von der Unteren Landesplanungsbehörde vorgelegten Änderungs-Ergänzungswünsche und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gesehen werden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.07.2014 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 08.07.2014 bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 beschlossen ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Der Antrag auf Zielabweichung von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes IV wurde mit Schreiben vom 29.09.2014 bei der Struktur- und Genehmigungsdirection Süd, Obere Landesplanungsbehörde, gestellt. Mit Bescheid vom 10.11.2014 hat die Obere Landesplanungsbehörde die Abweichung vom raumordnerischen Ziel Z 57 "Ausschluss der Windenergie" zugelassen.
- Der Verbandsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am 16.09.2014 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt worden.
- Der Verbandsgemeinderat hat am 16.09.2014 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes mit Begründung incl. Umweltbericht und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorliegen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung incl. Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorliegen, haben in der Zeit vom 14.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am 06.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.10.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am 24.02.2015 geprüft und den endgültigen Entwurf des Flächennutzungsplanes festgestellt.
- Mit Schreiben vom 27.02.2015 wurden die betroffenen Ortsgemeinden um Zustimmung gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ersucht. Von den 16 verbandsangehörigen Gemeinden haben 18.05.2015 dem Flächennutzungsplan zugestimmt.
- Die Beratung der einzelnen Ortsgemeinden/Stadt Kusel hierzu ergab folgende Beschlüsse:
Ortsgemeinde Albbesen am 18.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Baubach am 13.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach am 27.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Erweiler am 04.05.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Etschberg am 02.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Haschbach am 16.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Herchweiler am 23.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Körborn am 13.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Konken am 01.04.2015 zugestimmt
Stadt Kusel am 14.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Oberalben am 01.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Pfeffelbach am 23.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Reischweiler am 30.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Ruthweiler am 26.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Schellweiler am 23.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Selchenbach am 31.03.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Thallichtenberg am 07.04.2015 zugestimmt
Ortsgemeinde Theisbergstegen am 15.04.2015 zugestimmt
- Der Verbandsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am 18.05.2015 nochmals abschließend geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die diese Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am 18.05.2015 den endgültigen Beschluss über die Annahme des Flächennutzungsplans mit Begründung incl. Umweltbericht gefasst.
- Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Kusel als zuständiger Unterer Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden.
Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB)
- Die Genehmigung wurde ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB).
- siehe Genehmigungsbescheid -
- Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wahrhaftig zu erhalten ist, sind am **23.07.2015** ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 4 Abs. 5 BauGB). In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Begründung incl. Umweltbericht wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Genehmigt
Mit Bescheid vom 23.07.2015
Az.: 315/16-20
Kusel, den 23.07.2015
Kreisverwaltung Kusel
Im Auftrag

Stefan Spitzer
Bürgermeister

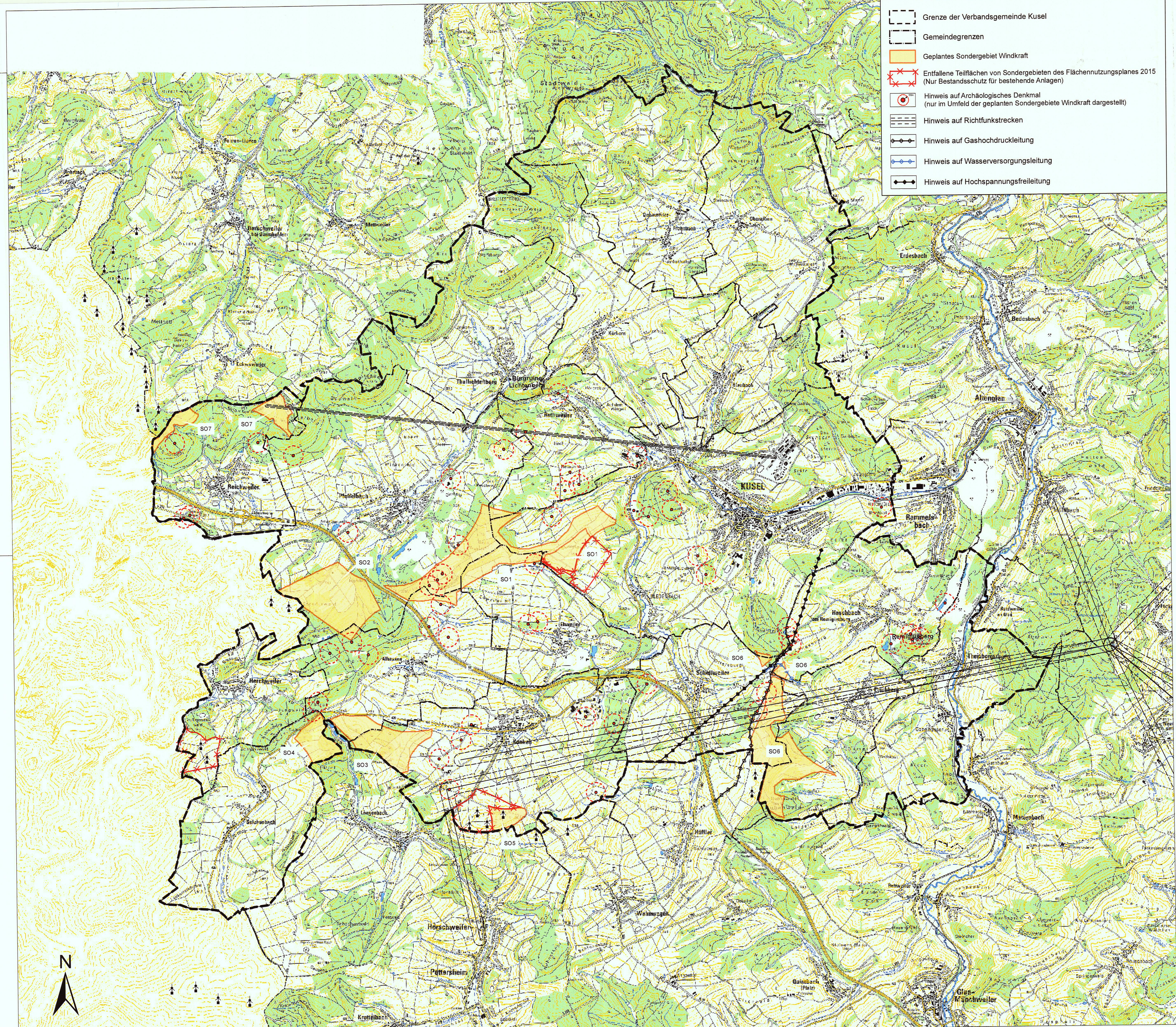
Kusel, **14.09.2015**

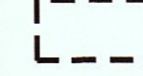
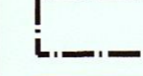


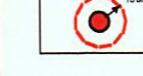
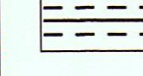
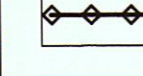

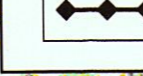


Verbandsgemeinde Kusel
Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windkraft

Übersichtsplan

GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG mbH
EUROPAALLEE 6 TELEFON: 0631-303-3000
67667 KAISERSLAUTERN TELEFAX: 0631-303-3033
Bearbeitet: J. Stoffel Projektnr.: 33/11
Gezeichnet: K. Weigand Maßstab: 1:25.000
Datum: 19.05.2015



-  Grenze der Verbandsgemeinde Kusel
-  Gemeindegrenzen
-  Geplantes Sondergebiet Windkraft
-  Entfallene Teilflächen von Sondergebieten des Flächennutzungsplanes 2015 (Nur Bestandsschutz für bestehende Anlagen)
-  Hinweis auf Archäologisches Denkmal (nur im Umfeld der geplanten Sondergebiete Windkraft dargestellt)
-  Hinweis auf Richtfunkstrecken
-  Hinweis auf Gashochdruckleitung
-  Hinweis auf Wasserversorgungsleitung
-  Hinweis auf Hochspannungsfreileitung

